

Datum: 14.10.2020
Telefon: 0 233-23817
Telefax: 0 233-92400

Stadtkämmerei

SKA-BdR-Recht

██████████@muenchen.de

Stellungnahme der SKA zur

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 /V 01701

Corona-Virus SARS-CoV-2:

- Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften;
- Zuschussempfänger;
- Honorarkräfte

Nochmalige Verlängerung der Beschlüsse vom 29.04.2020

An das Direktorium – D-I-ZV-SG 1

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage Nr. 20-26/ V 01701 mit dem o.g. Betreff unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen und Ergänzungen zu:

Es ist zu konstatieren, dass eine generelle, zeitlich nicht begrenzte direkte Wirtschaftsförderung keine gemeindliche Aufgaben nach Art. 7, 57 GO ist und die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist. Zudem muss die stetige Aufgabenerfüllung ebenso wie die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sein.

Im Einzelnen ist daher zu den Antragsziffern der o.g. Beschlussvorlage anzumerken:

Ziffer 1

Die Ermächtigung einer Zuwendungsvergabe in voller Höhe bis zum Ende von pandemiebedingten Einschränkungen. v.a. wenn der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, ist zu allgemein und unbestimmt und hat keine rechtliche Grundlage. Der Begriff „pandemiebedingte Einschränkung“ ist selbst wieder ein unbestimmter (Rechts-)begriff und es ist nicht festgelegt, wann die Ausnahmeregelung endet.

Hier wird vorgeschlagen, ein anderes Verfahren aufzusetzen.

Aufgrund der Vielfalt der städtischen Zuschussnehmer*innen sollte eine Differenzierung hinsichtlich einzelner Fallkonstellationen getroffen werden.

Die Fachreferate, die die Fallkonstellationen und die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen im Einzelfall am Besten kennen, bringen problematische Zuwendungen in den Ausschuss ein. Der Stadtrat entscheidet dann im Einzelfall. Hier kann auch nochmal der Zuwendungszweck spezifiziert werden. Dieses Vorgehen sollte ab 2021 praktiziert werden. Bis Ende 2020 kann eine weitere Verlängerung der bisherigen Beschlusslage erfolgen.

Dass mit einer derartigen Vorgehensweise ein Verwaltungsmehraufwand verbunden ist, liegt auf der Hand. Andererseits müssen die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine derart allgemeine Regelung für unterschiedliche Sachverhalte erscheint nicht ausreichend Legitimation zu bieten.

Ziffer 3

Die Antragsziffer wurden um einen Zeitpunkt bzgl. des zu Grunde zu legenden Vertragsschlusses ergänzt (29.04.2020).

Problematisch ist hier, dass unabhängig von der Vertragsausgestaltung (ggfs. z.B. mehrjährige Verträge, Verträge, deren Inhalt auch in der Zukunft unmöglich (§ 275 BGB) geworden ist) eine Auszahlung von 60 % des vereinbarten Honorars vorgenommen werden kann.

Zwar wurde beschrieben, dass diese Fälle weniger werden, jedoch besteht dann auch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung und in der Folge einer Vertragsanpassung oder eines Rücktritts wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Auch hier ist wieder die Pauschalisierung abzulehnen (siehe auch oben zu 1.).

Ziffer 5

Eine Vorlage im Fachausschuss gewährleistet, dass der fachlich betroffene Ausschuss befasst wird. Mit einem „Rechenschaftsbericht“ wird aber nur die Vergangenheit abgedeckt. Grds. sollten auch neue Konstellationen, die unter die Punkte 1 und 3 fallen, dem jeweiligen Fachausschuss vorgelegt werden (s.o. zu 1).

Für einen stadtweiten Überblick bietet sich auch eine gesamtstädtische Zusammenfassung und Vorlage in einer Bekanntgabe in der Vollversammlung an.

Sämtliche finanziellen Zuwendungen oder sonstige Mittel von anderen Stellen sind durch die genannten Gruppen vorrangig zu realisieren.

Um entsprechende Anpassung der Ziffern wird gebeten.

Gez.

██████████